Donnerstag, 14. Januar 2021

Jahrgang 55

Nummer 1 / KW 2

Diese Ausgabe erscheint auch online

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 20.01.2021 um 19.00 Uhr im Florianstüble der Gemeindehalle. Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

- 1. Bürgerfragen
- 2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 3. Änderung der Hauptsatzung
 - Durchführung von Sitzungen ohne Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungssaal
- 4. Wahlen
 - Festsetzung der Höhe der Entschädigungsleistung
- 5. Gemeindehalle
 - Neufassung Hallenordnung und Gebührenordnung
- 6. Bekanntgaben / Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung recht herzlich eingeladen und willkommen.

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Hausen am Tann, 13.01.2021

Stefan Weiskopf

Bürgermeister

Kurzbericht aus der Sitzung am 16.12.2020

Zu Beginn der Sitzung erläuterte Bürgermeister Weiskopf, dass aufgrund der aktuellen Corona-Verordnung Präsentsitzungen des Gemeinderates weiterhin möglich seien und auch für die teilnehmenden Bürger eine Ausnahme für die Ausgangssperre nach 20:00 Uhr gelte.

Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Dem Gemeinderat lag ein Baugesuch zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vor. Auf dem Grundstück Dockenried 8 soll eine Doppelgarage sowie ein Lagerraum errichtet werden. Der Gemeinderat erteilte das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

Im Anschluss hatte der Gemeinderat über mehrere Anfragen zum Erwerb von Bauplätzen zu entscheiden. Im Baugebiet Lehr wurde einer Anfrage zum Erwerb von zwei Bauplätzen zur Errichtung eines Einfamilienhauses zugestimmt. Weiter wurde dem Verkauf eines Bauplatzes im Baugebiet Hofstatt zugestimmt.

Neufassung der Friedhofsordnung – Beschlussfassung

Bereits in der Novembersitzung wurden die Änderungen in der Friedhofsordnung festgelegt. Der Gemeinderat stimmte der vorliegenden Friedhofsordnung, die in diesem Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht wird, einstimmig zu.

Die Bestattungsgebührenordnung wird satzungsgemäß vom Gemeindeverwaltungsverband erarbeitet und liegt noch nicht vor.

Festhalle - Beschaffung Schutzboden

Der Gemeinderat stimmte der Neubeschaffung eines Schutzbodens für die Gemeindehalle einstimmig zu. Der Auftrag wurde an die günstigste Bieterin, die Firma Morgenroth aus Wunsiedel zum Gesamtpreis von brutto 4.683,38 € vergeben.

Der Schutzboden auf 6 Rollen mit je 2 Meter Breite soll zum einen den Verlegeaufwand minimieren und zum anderen auch optisch aufwerten.

Bekanntgaben/Verschiedenes

Bürgermeister Weiskopf gab bekannt, dass der im Amtsblatt zum Höchstpreis angebotene Forstwagen für 760,00 € verkauft wurde.

Weiter teilte der Bürgermeister mit, dass die Gemeinde eine Spende über 500,00 € für Zwecke des Kindergartens vom Forstunternehmen Gerstenecker erhalten habe.

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden folgende Anträge gestellt:

Gemeinderat Buhmann stellte aufgrund der Corona-Pandemie den Antrag auf Änderung der Hauptsatzung dahingehend, die Möglichkeit zu schaffen, Gemeinderatssitzungen auch per Viedeokonferenz abhalten zu können.

Gemeinderat Matyas teilte mit, dass die Bebauung im Sonnenweg abgeschlossen sei und nun die Randsteinverlegung durch die Gemeinde erfolgen könne.

Friedhofsordnung der Gemeinde Hausen am Tann

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.12.2020 die nachstehende Friedhofsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich
- II. Ordnungsvorschriften
 - § 2 Öffnungszeiten
 - § 3 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- III. Bestattungsvorschriften
 - § 5 Allgemeines
 - § 6 Särge
 - § 7 Ausheben der Gräber
 - § 8 Ruhezeit
 - § 9 Umbettungen

- IV. Grabstätten
 - § 10 Allgemeines
 - § 11 Reihengräber
 - § 12 Wahlgräber
 - § 13 Urnenreihen-, Urnenwahlgräber, anonyme Gemeinschaftsurnengräber und Gemeinschaftsurnengräber
- V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen
 - § 14 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
 - 14 a Gestaltungsempfehlungen für Grabmale und sonstige Grabausstattungen
 - § 15 Genehmigungserfordernis
 - § 16 Standsicherheit
 - § 17 Unterhaltung
 - § 18 Entfernung
- VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte
 - § 19 Allgemeines
 - § 20 Vernachlässigung der Grabpflege
- VII. Benutzung der Leichenhalle
 - § 21 Benutzung der Leichenhalle
- VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten
 - § 220bhuts- und Überwachungspflicht, Haftung
 - § 23 Ordnungswidrigkeiten
- IX . Bestattungsgebühren
 - § 24 Erhebungsgrundsatz
 - § 25 Gebührenschuldner
 - § 26 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
 - § 27 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
- X. Übergangs- und Schlussvorschriften
 - § 28 Alte Rechte
 - § 29 Inkrafttreten

Gebührenverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekannter Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung andere Verstorbener zu lassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Besetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a.) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde),
 - b.) das Rauchen, Lärmen und Spielen,
 - c.) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, sowie Skateboards, Inlineskatern, Sportgeräten und ähnliches. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle,
 - d.) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen, die Lärm verursachen.
 - e.) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Videound Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - f.) das Verteilen von Druckschriften,

- g.) Waren aller Art und gewerbliche Dienstleistungen anzubieten,
- i.) Friedhofsabfälle und -abraum außerhalb der dafür bestimmten Sammelstellen zu lagern oder zu entsorgen (biologische und sonstige Abfälle sind voneinander zu trennen).
- j.) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern und sonstiger Gegenstände,
- k.) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeier auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzu-
- (4) Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen von Dienstleistern, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, nur erbracht werden, wenn deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Die Ausführung von Tätigkeiten auf dem Friedhof durch Dienstleister setzt eine vorherige Zulassung durch die Gemeinde voraus. Diese ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die Anweisungen von Bediensteten der Gemeinde zu befolgen. Dienstleister haften für sämtliche Schäden, die sie, ihre Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde bei und im Zusammenhang mit ihrer Gewerbetätigkeit zufügen. Sie haben die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit ihrer Gewerbetätigkeit freizustellen.
- (4) Eine Ausübung der Tätigkeit kann von der Gemeinde untersagt werden, wenn der Dienstleister gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen hat oder den Anordnungen der Gemeinde oder des Friedhofspersonals nicht nachkommt und ihm darauf schriftlich für den Fall einer Wiederholung die Untersagung seiner weiteren Tätigkeit angedroht worden war. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

Offnungszeiten des Bürgermeisteramts

Rathaus, Tel. 07436 424, Fax 07436 8849,

Kontakt@Hausen-am-Tann.de

07.30 - 11.30 Uhr Montag Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.30 Uhr 08.00 - 13.00 Uhr Freitag

Sprechzeiten Bürgermeister:

Montag: 08.00 - 12.00 Uhr Mittwoch: 16.00 - 19.00 Uhr 08.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 20.00 Uhr Donnerstag:

Sonstiges

Feuerwehr/Notarzt 112 Grundbuchauszüge –

07571 1812-250 07427 7525

Grundbuchamt Sigmaringen Sozialstation Hebamme Isabelle Kaltenbacher 0162 2309490

Hebamme.lsabelle@web.de

Bauhof, Herr Riede Förster Maier Polizeiposten Schömberg Polizeirevier Balingen Abfallberater Landratsamt **Telefonseelsorge**

0151 12591566 07427 91001 07427 940030 07433 2640 07433 921381

Nummer 1 • Donnerstag, 14. Januar 2021

0800 1110111

- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (6) Während der Bestattungsfeier ist die Ausführung von gewerblichen Arbeiten nicht gestattet. Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur, während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner i.S.d. über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

(1) Die Särge für Kindergräber oder Totgeburten (§ 11 Abs. 2a) dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m

lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

- (2) Särge aus Hartholz (z.B. Eiche) oder sonstigen schwerverweslichen Holz, Metall oder anderem schwerverweslichem Material dürfen nicht verwendet werden, Die Särge dürfen nicht mit Kunststoffen ausgeschlagen sein, die nicht oder nur schwer verrottbar sind.
- (3) Die Bestattung konservierter Verstorbener ist nicht gestattet.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zu den Abs.1 bis 3 zulassen.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und verschließen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Oberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit von Verstorbenen beträgt 25 Jahre, die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre und bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 25 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.
- (2) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Verstorbenen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs 1. S. 4 können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeiten noch nicht abgelaufen ist von Amts wegen in ein Reihengrab oder in einem Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden; die Verfügung- oder Nutzungsberechtigten erwerben kein Eigentum.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- 1. Reihengräber (für Erdbestattungen) Größe: 2,00 m lang, 1,00 m breit
- 2. Wahlgräber (für Erdbestattungen) Größe: 2,00 m lang, 1,00 m breit
- 3. Urnenreihengräber Größe: 1,00 m lang, 0,60 m breit
- 4. Urnenwahlgräber Größe: 1,00 m lang, 0,60 m breit
- 5. Gemeinschaftsurnengrab Größe: 0,60 m lang, 0,60 m breit Der Abstand zu den Grabstätten beträgt jeweils 0,40 m.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Die vorhandene Bepflanzung ist zu dulden.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen (dazu zählen auch Totgeburten), für die Beisetzung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:

- 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
- 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10.Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10.Lebensjahr ab.

Herausgeber: Gemeinde Hausen am Tann

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Hausen am Tann ist das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil ist das Druck- und Verlagshaus Hermann Daniel GmbH + Co. KG, Grünewaldstr. 15, 72336 Balingen, Telefon 07433 266-121, Fax 07433 266-201, E-Mail: mitteilungsblatt@zak.de.

Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Urnen können zusätzlich in bereits belegten Reihengräbern beigesetzt werden, wenn die gesetzliche Mindestruhezeit der Urne von 15 Jahren bis zum Ablauf der Ruhezeit der Erdbestattung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann die Gemeinde darüberhinausgehende Ausnahmen zulassen.

- 4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- 5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf den betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen (dazu zählen auch Totgeburten), für die Beisetzung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühren für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verlegung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und zweistellige Einfach- oder Tiefengräber sein. In einem Tiefengrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

Urnen können zusätzlich in bereits belegten Wahlgräbern beigesetzt werden, wenn die gesetzliche Mindestruhezeit der Urne von 15 Jahren bis zum Ablauf der Ruhezeit der Erdbestattung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann die Gemeinde darüberhinausgehende Ausnahmen zulassen.

- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
- 2. auf die Kinder,
- 3. die Stiefkinder
- 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- 5. auf die Eltern,
- 6. auf die Geschwister,
- 7. auf die Stiefgeschwister,
- 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 und 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt,

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatz 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes, von Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 13

Urnenreihen-, Urnenwahlgräber, anonyme Gemeinschaftsurnengräber und Gemeinschaftsurnengräber

- (1) Urnenreihen und Urnenwahlgräber sowie Gemeinschaftsurnengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab und einen Urnenwahlgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Mindestruhezeit der zusätzlich beigesetzten Urne von 15 Jahren die Ruhezeiten vorher beigesetzten Urnen nicht übersteigt. Im Einzelfall kann die Gemeinde darüberhinausgehende Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (5) Anonyme Urnengräber sind gemeinsame Urnenstätten, die nicht gekennzeichnet sind und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden.
- (6) Urnen dürfen nicht aus Materialien bestehen, die nicht oder nur schwer verrottbar sind.

V. Grabmale und Einfriedungen

§ 14

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) § 17 ist zu beachten.

§ 14 a

Gestaltungsempfehlungen für Grabmale und sonstige Grabausstattung

- (1) Material und Gestaltung:
 - a) Für Grabmale sind nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze zu verwenden.
 - b) Grabmale mit Glas, Emaille, dezentem Farbanstrich auf Stein und Lichtbildern sind möglich.
 - c) Schriften, Ornamente du Symbole sollen auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abgestimmt sein. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - d) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nur auf der Rückseite des Grabmals angebracht werden.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Reihengräbern bis 0,65 m² Ansichtsfläche
 - b) auf Wahlgräbern bis zu 1,00 m² Ansichtsfläche
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Urnenreihengräbern bis 0,30 m² Ansichtsfläche
 - b) auf Urnenwahlgräbern bis 0,60 m² Ansichtsfläche
- (4) Liegende Grabmale mit Ausnahme des Gemeinschaftsurnenfeld - sind nicht zulässig.

Stehende Grabmale bis maximal 60 cm Höhe, einschließlich Sockel und maximal 55 cm Breite.

Stelen- oder säulenartige Grabmale bis maximal 75 cm Höhe. (5) § 17 ist zu beachten.

(6) Im Gemeinschaftsurnenfeld sind die Grabstätten durch ein einheitliches liegendes Grabmal in Form einer farblich angepasste Granitsteinplatte in der Größe 35 x 45/50 cm zu kennzeichnen. Die Steinplatte wird von der Gemeinde gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt und darf nur mit eingehauener Schrift (Gravur) versehen werden. Die Schriftform und Auswahl von Symbolen ist dem Nutzungsberechtigten freigestellt. Die Kosten für die Grabgestaltung und das Verlegen des Grabmals haben die Nutzungsberechtigten direkt dem von ihnen beauftragten Steinmetz zu erstatten.

§ 15

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben.

Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 und Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 in gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 16

Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihre Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 14 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein. Zur Vermeidung von Unfällen dürfen die Grabmale maximal 1,30 m hoch sein.

§ 17

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzen angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 18

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder das Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Die Entfernung der Grabmale oder sonstigen Grabausstattungen werden durch die Gemeinde gegen Kostenersatz durch den Verantwortlichen gem. § 17 Abs. 1 entfernt.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte § 19

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Die Grabstätte darf nicht mit Kies abgedeckt werden.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügung- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 20

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Abs.1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- 2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde bewahrt die Sachen drei Monate auf.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 21

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofs Personal oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Im Vorraum zur Leichenhalle (Aussegnungsraum) darf der Sarg nicht mehr geöffnet werden.

VII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 22

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zu-

stands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere verfügungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 49 Abs.3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- 2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf den Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, (§ 3 Abs. 1 und 2),
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen zu Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt
 - i) unbefugt Blumen, Pflanzen, Sträucher und sonstige Gegenstände abreißt oder mitnimmt,
 - j) eine Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege vornimmt.
- 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs.1),
- 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 15 Abs.1 und 3) oder entfernt (§ 19 Abs.1),
- 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Abs.1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 24

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 25

Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
- 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
- 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
- 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
- die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. § 26

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- 3. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 27

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Bestattungsgebührenordnung.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührensatzung in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergang- und Schlussvorschriften

\$ 28

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29

Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 29.11.1993 außer Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hausen am Tann, 16.12.2020 Stefan Weiskopf, Bürgermeister

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer 2021

I. Festsetzung der Grundsteuer 2021

1. Für alle Steuerschuldner, bei denen seit dem Erlass der letzten Grundsteuerjahresbescheide keine Änderung bei der Steuerveranlagung eingetreten ist, wird die Grundsteuer 2021 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten keinen neuen Steuerbescheid. Der Grundsteuerbetrag ergibt sich aus dem zuletzt an Sie ergangenen Grundsteuerbescheid (2020).

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes.

2. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Einen schriftlichen Grundsteuerbescheid erhalten Sie nur, wenn sich gegenüber der letzten Festsetzung Änderungen ergeben haben.

II. Fälligkeiten

Wir bitten Sie, die Grundsteuer für 2021 zu den Fälligkeitsterminen (quartalsweise:

15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. – Jahreszahler: am 01.07.) und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben, an die Gemeinde Hausen am Tann zu entrichten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch die Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann gem. §§ 68 ff Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Hausen am Tann, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann oder beim Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen, einzulegen.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid getroffenen Festsetzungen unzutreffend seien.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Vollziehung der Steuerfestsetzung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Beträge nicht aufgehalten.

IV. Auskunft

Für Rückfragen und Auskünfte steht Ihnen das Steueramt beim Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal, Schömberg, unter Tel. 07427/9498-13 oder

Email: steueramt@gvv-os.de zur Verfügung.

Gemeindeverwaltung Hausen am Tann

Abholung Kühlgeräte und Fernseher

Die nächste Abholung der Kühlgeräte, Fernseher und Bildschirme findet am Mittwoch, 20.01.2021 statt. Anmeldungen zur Abholung sind noch bis Freitag, 15.01.2021, 12:00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung möglich.

Neue Preise für den Personalausweis zum 01.01.2021

Die Gebühr für den Personalausweis, für Personen ab 24 Jahren, beträgt künftig 37,- €. Die Gebühr für jüngere Antragsteller, deren Ausweis nur sechs Jahre lang gültig ist, bleibt unverändert bei 22,80 €.

Die bisherigen Personalausweise behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem Ablaufdatum. Ein vorzeitiger Umtausch ist aber natürlich jederzeit möglich.

Kinderreisepass

Kinderreisepässe werden ab dem 01.01.2021 nur noch mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von 1 Jahr ausgestellt (höchstens bis zum 12. Lebensjahr)

Auch eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer beträgt ebenfalls 1 Jahr.

Gebühr für Neuausstellung: 13,- €, Verlängerung: 6,- €

Portospende für Musikverein Hausen am Tann e.V.

Der Musikverein Hausen am Tann e.V. in Hausen a.T. freut sich über eine Spende der Netze BW in Höhe von 100,00 Euro. Das Unternehmen hat dafür wieder seine Portokasse "geplündert". Dahinter verbirgt sich eine 2018 gestartete Aktion der Netze BW, bei der Haushalte aufgerufen werden, den Stand des Stromzählers nicht mehr per Post, sondern mithilfe elektronischer Medien mitzuteilen. Als Anreiz verspricht der Netzbetreiber, für jede Online-Mitteilung des Stromverbrauchs das jährlich eingesparte Porto pro Kommune an eine gemeinnützige Organisation vor Ort zu spenden.

"Normalerweise nutzen wir die Gelegenheit gerne für eine persönliche Scheckübergabe – der Austausch mit den Vereinen und karitativen Einrichtungen ist für mich immer auch eine Bereicherung", erklärt Nicolaus Schäfer, Kommunalberater bei Netze BW. Darauf wurde allerdings wegen des Corona-Virus sicherheitshalber verzichtet, was aber der Freude keinen Abbruch tat. "Eine Finanzspritze ist natürlich immer willkommen, in diesen Tagen mehr denn je. Unabhängig vom Betrag, finde ich auch die Geste toll, die dahintersteht", sagt Thomas Neher und bedankt sich deshalb bei allen Haushalten.

Besonders schön sei es, so Bürgermeister Stefan Weiskopf, dass die Bürgerinnen und Bürger von Hausen a.T. dazu beigetragen haben: "Das ist für mich ein Zeichen guter Nachbarschaft und von Solidarität in unserer Gemeinde."

Die Netze BW führt die Aktion im kommenden Jahr fort – dann werden hoffentlich auch wieder persönliche Spendenübergaben möglich sein.

Informationen unter: www.netze-bw.de/Zaehler/Stromzaehler

Standesamtliche Mitteilungen

Monat November Sterbefälle

· Walburga Karoline Dreher ist am 14.11.2020 in Hausen am Tann verstorben.

Geburten

- In Balingen ist am 14.11.2020 Ilea Veeser geboren.
 Eltern: Christoph Andreas und Daniela Veeser
- In Balingen ist am 17.11.2020 Liah Hope Gern geboren.
 Eltern: Kim-Janine Maute und Markus Jürgen Gern
- · In Balingen ist am 19.11.2020 Tim Bruno Blickle geboren. Eltern: Dennis und Nina Blickle
- · In Balingen ist am 27.11.2020 Pepe Otto Wimmer geboren. Eltern: Marco und Jeanette Wimmer

Monat Dezember Geburten

- · In Rottweil ist am 10.12.2020 Bianca Corrias geboren. Eltern: Moira Aresu und Mirko Corrias
- · In Rottweil ist am 15.12.2020 Rosalie Emma Neher geboren. Eltern: Sven Michael und Dorothee Neher
- In Balingen ist am 27.12.2020, Nino Gehring geboren.
 Eltern: Christoph und Karina Gehring

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde St. Petrus u. Paulus



Pfarramt: Egertstr. 8, 72365 Ratshausen

Telefon: 07427-7325

E-Mail: StAfra.Ratshausen@drs.de

Sprechzeiten: Dienstag bis Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr

Gottesdienstzeiten

Sonntag, 17.01.2021 - 2. Sonntag im Jahreskreis

9.00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 24.01.2021 - 3. Sonntag im Jahreskreis

10.30 Uhr Heilige Messe

Neben den Gottesdiensten in Hausen findet täglich eine Hl. Messe in St. Afra Ratshausen um 9.00 Uhr, mittwochs um 19.00 Uhr statt. Sie sind eingeladen persönlich vor Ort oder über unseren Youtube-Stream St. Afra Ratshausen live oder zeitversetzt mitzufeiern.

Ehrung für verdiente Ehrenamtliche

In der Heiligen Messe am 4. Adventssonntag konnte Pfarrer Dr. Johannes Holdt drei verdiente Ehrenamtliche für ihren langjährigen Dienst in der Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus ehren: Egon Thalmüller war 15 Jahre lang Mitglied im KGR und vertrat die Gemeinde 10 Jahre lang im Dekanatsrat. Elfi Neher war 20 Jahre lang KGR-Mitglied, davon 10 Jahre als Gewählte Vorsitzende. Beide erhielten als Dank und Anerkennung für ihre Dienste eine Ehrenurkunde und die "Martinus-Ehrennadel" der Diözese sowie einen Präsentkorb der Kirchengemeinde. Ebenfalls einen Präsentkorb erhielt Franziska "Ziska" Schreijäg, die sich in diesem Jahr aus dem Mesnerdienst zurückgezogen hat. Sie war bereits 2012 von Bischof Dr. Gebhard Fürst mit der Martinus-Medaille ausgezeichnet worden, der höchstmöglichen Auszeichnung für Ehrenamtliche in der Diözese. Pfarrer Holdt dankte den Geehrten und auch ihren Nachfolgern, die in den Zeiten der Corona-Pandemie vieles zusätzlich leisten müssen. Die Gottesdienstbesucher dankten "ihren" Ehrenamtlichen mit anhaltendem Beifall.

8 | Anzeigen Amtsblatt • 14. Januar 2021

Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal



Im Trauerfall

wenden sie sich bitte an Pfarrer Dr. Holdt Tel. 07427 / 2509 Seelsorgerliche Beratung jederzeit nach Vereinbarung Tel. 07427 / 2509

Samstag, 16.01.21

18:00 oder 19:00 Uhr Vorabendmesse in Zimmern und Dotternhausen Sonntag,17.01.21 2. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Hl. Messe in Schörzingen, Hausen und Ratshausen 10:30 Uhr Hl. Messe in Schömberg, Dormettingen und Weilen

Mittwoch,20.01.21 Hl. Fabian,Hl. Sebastian

18:30 Uhr Rosenkranzgebet in Ratshausen

18:30 Uhr Eucharistische Anbetung in Schömberg

19:00 Uhr Abendmesse in Schömberg und Ratshausen

Evangelische Gesamtkirchengemeinde Tieringen-Oberdigisheim

Evangelische Gesamtkirchengemeinde Tieringen-Oberdigisheim für die Evangelischen der Gemeinde Hausen am Tann, Nusplingen, Oberdigisheim, Obernheim, Tieringen und Unterdigisheim Pfarramt Tieringen, Neue Str. 5, 72469 Meßstetten-Tieringen, Tel. 07436-426

E-Mail: pfarramt.tieringen@elkw.de, Internet: www.kirche-tieringen.de; www.kirche-oberdigisheim.de

Pfarrer Thomas Epperlein

Vereinsnachrichten

Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Hausen a.T.

Wir suchen Verstärkung

Unsere OG mit Ihren fast 50 Mitgliedern besteht seit 1894 und wurde nach langjähriger Nichtaktivität während den Weltkriegen im Jahre 1967 wiedergegründet.

Das Motto NATUR- HEIMAT- WANDERN wird von der OG Hausen in vielfältiger Weise praktiziert. Ein umfangweicher Wanderplan mit Angeboten für jede Altersklasse ist Hauptbestandteil unseres Vereinsjahres. Mit der Pflege des Kinderspielplatzes, dem Hofstattbrunnen, dem Lochenbrunnen und dem Blumenbeet an der Bushaltestelle pflegen wir den Heimatgedanken und tragen aktiv dazu bei, Hausen lebenswerter zu gestalten. Ebenso mit der Pflege und Beschilderung der Wanderwege. Hiermit machen wir unsere schöne Heimat den Wanderern aus nah und fern zugänglich.

Unsere jährliche Osterausstellung ist beliebt und Besucher aus dem ganzen Zollernalbkreis freuen sich jedes Jahr erneut auf unsere 2-tägige Ausstellung.

Um all diese Aufgaben auch in Zukunft bewältigen zu können, suchen wir Unterstützung. Wer Lust hat in einem gut funktionierenden Gremium mit zu arbeiten, mitzubestimmen und neue Ideen einzubringen, den bitten wir, sich bei uns zu

Ansprechpersonen sind alle Ausschussmitglieder oder die Vorstände Karin Schreijäg Tel. 1494 und Friedrich Dreher Tel.

Wir freuen uns über jede Unterstützung. Der Vorstand

Sportverein Hausen am Tann



Hauptversammlung für das Vereinsjahr 2020

Liebe Sportlerinnen und Sportler,

leider müssen wir unsere für den 30. Januar 2021 geplante Hauptversammlung für das Vereinsjahr 2020 auf Grund des verlängerten Lockdowns auf unbestimmte Zeit verschieben. Wir werden den neuen Termin zu gegebener Zeit bekannt geben.

Bleibt gesund, haltet euch fit und passt auf euch auf! Die Vorstandschaft des SV Hausen am Tann



GEMEINSAM GEGEN CORONA

Jetzt Leben retten und Menschen schützen. Weltweit.

Mit Ihrer Spende: www.care.de

IBAN: DE 93 3705 0198 0000 0440 40



"Miteinander für die Wacholderheiden!" Dunkler Wacholder, Weid-

buchen, dichter Rasen um graue Felsklötze gehören zum Bild der Schwäbischen Alb. Mit seinem Jahresthema "Miteinander für die Wacholderheiden!" will der Schwäbische Albverein dazu beitragen, dass unsere schöne Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen

und als Voraussetzung für seine Erholung erhalten bleibt. Unterstützen Sie unsere Aktion.

Auskunft und Broschüre bei:



SCHWÄBISCHER ALBVEREIN E.V. Postfach 10 46 52, 70041 Stuttgart

Spendenkonto bei der BW-Bank, Kt.-Nr. 2826000, BLZ 600 501 01 e-mail: naturschutz@schwaebischer-albverein.de

Werden Sie Mitglied beim Schwäbischen Albverein.